

Versicherungsausweis 2023 – Pensionsplan

Sie erhalten in der Beilage Ihren Versicherungsausweis mit dem Stand ihrer Versicherung am 1. Januar 2023.

Bitte beachten Sie folgendes:

Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2022

Aufgrund der schlechten Ergebnisse der PKSPF (-5,3%) ist die Verzinsung der Altersguthaben 2022 auf das Altersguthaben gemäss BVG beschränkt. Konkret wird auf diesem BVG-Guthaben ein Zins von 1% berechnet und der Betrag dem reglementarischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Detailliertere Informationen finden Sie im Newsletter auf unserer Website:
www.fr.ch/sites/default/files/2023-04/3-prevoyanceeffectifsde.pdf.

Provisorischer Zins 2023

Für das Jahr 2023 wird die PKSPF einen provisorischen Zinssatz von 1% anwenden. Dieser Satz wird für Guthaben von versicherten Personen angewendet, die bis zum 30. November 2023 aus der Kasse austreten oder bis zum 1. Dezember 2023 in Pension gehen.

BVG-Revision - Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes.

Das Bundesparlament hat am 17. März 2023 die Reform des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) verabschiedet. Diese Reform sieht unter anderem eine Senkung des obligatorischen Umwandlungssatzes vor.

Das BVG ist ein Rahmengesetz, das heisst es gibt eine verbindliche gesetzliche Mindestgrundlage vor, die von allen Pensionskassen eingehalten werden muss. Aus dieser obligatorischen gesetzlichen Grundlage ergeben sich obligatorische Beitragssätze und Leistungen (im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall). Die Pensionskassen können aber auch ein vom BVG abweichendes Reglement mit höheren Beiträgen und/oder Leistungen haben. Letztere müssen mindestens gleich hoch sein wie die obligatorischen Leistungen.

Die PKSPF ist eine sogenannte umhüllende Kasse, was bedeutet, dass die von ihr erbrachten Leistungen höher sind als die Mindestleistungen, und zwar auch dann, wenn der bei der Pensionierung verwendete Umwandlungssatz (5,4% im Alter von 65 Jahren) niedriger ist als der obligatorische Umwandlungssatz nach BVG, der derzeit bei 6,8% liegt. Selbst wenn also der BVG-Umwandlungssatz auf 6% sinken sollte, wie es in der Revision dieses Gesetzes vorgesehen ist, hätte diese Änderung des BVG keine Auswirkungen auf die Altersleistungen der PKSPF.

Ebenso sind die bei der PKSPF erhobenen Beitragssätze bereits höher als die BVG-Sätze. Somit wird die in der BVG-Revision vorgeschlagene Erhöhung der Beitragssätze nicht zu einer Erhöhung der Beiträge an die PKSPF führen.

Rentenrechner

Er ist online verfügbar: www.fr.ch/rentenrechner

Die für seine Benutzung erforderlichen Zahlen finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Todesfallkapital

Wir weisen Sie auf die Pflicht hin, Begünstigte gemäss Art. 61 Abs. 2 Buchstabe a) RPP zu Lebzeiten schriftlich bekannt zu geben. Dies sind:

- die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder, die Anspruch auf eine Waisenpension haben;
- die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auf unserer Website: www.fr.ch/de/document/16841.

➔ **Versicherte, die verheiratet oder eingetragene Partner gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) sind, sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.**

Zur Erinnerung: Beim Tod von Bezüger/innen einer Alterspension gibt es kein Todesfallkapital mehr.

Kapitalbezug bei der Pensionierung

Bei der Pensionierung kann die versicherte Person die Kapitalauszahlung von **maximal der Hälfte** ihres Altersguthabens verlangen. Der entsprechende schriftliche Antrag muss zwingend spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension bei der Kasse eingereicht werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich, was bedeutet, dass die versicherte Person ihren Antrag weder zurückziehen noch ändern kann, einschliesslich der Höhe des Kapitals. Für verheiratete, getrennt oder in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft lebende Versicherte ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners bzw. der Ehegattin/eingetragenen Partnerin zwingend erforderlich.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auf unserer Website: www.fr.ch/de/document/16896.

Austritt

Wenn Sie keine Tätigkeit mehr ausüben, die eine Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse rechtfertigt, und Ihre Austrittsleistung noch nicht überwiesen worden ist, so teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit oder füllen Sie das entsprechende Formular auf unserer Website aus: www.fr.ch/de/document/476656.

Jahresrechnung 2022

Sie finden sie auf unserer Webseite:

www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeitnehmer/jahresberichte

Newsletter

Unseren Newsletter mit Informationen zu den Tätigkeiten der PKSPF im Jahr 2022 finden Sie auf unserer Website: www.fr.ch/de/find/pkspf/news/die-taetigkeit-der-pkspf-im-jahr-2022

Formulare zum Herunterladen

Sie finden alle Formulare hier: www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/pkspf-formulare-zum-herunterladen